



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Geschäftsreglement für die universitäre Weiterbildung der Universität Bern

vom 16. Dezember 2008 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013

Die Universitätsleitung und die Weiterbildungskommission der Universität Bern

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 32 Absatz 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (UniSt) und die Artikel 2 bis 5 des Reglements vom 16. Dezember 2008 über die Weiterbildung an der Universität Bern (WBR) [Fassung vom 17.12.2013]

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Aufgaben und die Organisation des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZUW; Centre for University Continuing Education; Centre de formation continue universitaire) der Universität Bern.

Stellung

Art. 2 ¹ Das ZUW ist eine von der Universitätsleitung gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG geschaffene Einheit der Universität Bern.

² Es ist fachlich der Kommission für Weiterbildung (im Folgenden Weiterbildungskommission genannt) zugeordnet.

³ Das ZUW ist administrativ dem Vizerektorat Entwicklung zugeordnet. [Fassung vom 17.12.2013]

Aufgaben

Art. 3 ¹ Das ZUW unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Es nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr-, Evaluations- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen und -Studiengänge durch.

² Die Erfüllung seiner Aufgaben richtet sich nach dem Weiterbildungsreglement.

³ Die Studiengänge richten sich nach besonderen Reglementen.

2. Führung und Organisation

Leistungsauftrag

Art. 4 Das ZUW erhält einen Leistungsauftrag der Universitätsleitung.

Leitbild

Art. 5 Das ZUW gibt sich ein Leitbild.

Aufgaben der Weiterbildungskommission

Art. 6 Die Weiterbildungskommission hat in Bezug auf das ZUW folgende Aufgaben:

- a Sie führt die fachliche Aufsicht über das ZUW und überwacht dessen wissenschaftliche Qualität,
- b sie wählt die Geschäftsleitung (vgl. Art. 8),
- c sie genehmigt das Leitbild des ZUW,
- d sie beschliesst über Anträge an die zuständigen Organe für die Zuteilung von Mitteln an das ZUW,
- e sie nimmt Stellung zum Entwurf des Leistungsauftrags der Universitätsleitung an das ZUW,
- f sie erlässt die Studienreglemente für die Weiterbildungsangebote des ZUW,
- g sie begleitet das ZUW bei seinen Studien. [*Eingefügt am 17.12.2013*]

Delegierter oder Delegierte der Universitätsleitung für Weiterbildung

Art. 7 ¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Delegierten oder eine Delegierte für Weiterbildung.

² Der oder die Delegierte ist in der Regel Präsident oder Präsidentin der Weiterbildungskommission.

³ Gegenüber dem ZUW hat der oder die Delegierte folgende Kompetenzen:

- a Er oder sie genehmigt die Anstellungs- und Kündigungsanträge für das Personal des ZUW mit einer Anstellungsdauer von mindestens einem Jahr;
- b er oder sie genehmigt das jährliche Budget des ZUW sowie wesentliche Abweichungen davon und kontrolliert die Jahresrechnung;
- c er oder sie unterzeichnet Verträge des ZUW für Vertragssummen über 20'000 Franken;
- d er oder sie vertritt die Weiterbildung in universitären und ausseruniversitären Gremien. Diese Aufgabe kann an Mitglieder der Weiterbildungskommission oder die Geschäftsleitung des ZUW delegiert werden;
- e er oder sie nimmt Einsitz in den Programmleitungen der ZUW-Studiengänge;
- f er oder sie nimmt im Rahmen des Pflichtenheftes weitere weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- oder Beratungsaufgaben wahr;
- g die Weiterbildungskommission oder die Universitätsleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dem oder der Delegierten weitere Aufgaben übertragen.

Geschäftsleitung

Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Geschäftsführung des ZUW verantwortlich. Sie wird von der Weiterbildungskommission gewählt.

² Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a Sie ist für den Betrieb des ZUW verantwortlich;
- b sie beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Weiterbildungskommission das Leitbild;
- c sie erarbeitet den Entwurf zum Leistungsauftrag der Universitätsleitung mit dem ZUW und unterzeichnet den Leistungsauftrag;

- d sie erstellt Budget und Jahresrechnung für das ZUW;
- e sie unterzeichnet die Personalanstellungs- und Kündigungsanträge für die Mitarbeitenden, die nicht der Geschäftsleitung angehören. Vorbehalten bleibt die Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a;
- f sie unterzeichnet die Verträge des ZUW. Vorbehalten bleibt die Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c;
- g sie stellt der Weiterbildungskommission Antrag über die Zuteilung von über den Leistungsauftrag hinausgehenden Mitteln an das ZUW;
- h sie ist verantwortlich für das Reporting zuhanden der Universitätsleitung und der Weiterbildungskommission;
- i sie ist im Auftrag der WBK für das Inkasso der Weiterbildungsabgabe besorgt und verwaltet den Weiterbildungsfonds;
[Eingefügt am 17.12.2013]
- k die Weiterbildungskommission kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung gehören der Weiterbildungskommission mit beratender Stimme an.

⁴ Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem separaten Pflichtenheft detailliert umschrieben.

3. Finanzierung

Finanzierung

Art. 9 ¹ Das ZUW finanziert sich aus Mitteln der Universität, aus Weiterbildungsgebühren, aus Forschungs-, Beratungs-, Evaluations- und Dienstleistungsaufträgen sowie aus anderen Beiträgen Dritter (Sponsoring).

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch Drittfinanzierungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1.2.2009 in Kraft.

Von der Kommission für Weiterbildung beschlossen:

18.11.2008

Der Präsident

Prof. Dr. Walter Kälin

16.12.2008

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Der Rektor

Prof. Dr. Urs Würigler

Änderungen:

Inkrafttreten

Änderung vom 17. Dezember 2013, in Kraft am 1. Januar 2014

